Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

-BEG EM-

Frankfurter Straße 29 – 35

65754 Eschborn

**Beschwerde**

**•Allgemeine Mitteilungspflichten nach § 93a**

**•Widerspruchverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Erstellen des Verwendungsnachweises musste nicht nur ich, sondern auch meine Kollegen/Kolleginnen feststellen, dass ohne Ankündigung und dieses frühzeitig zu kommunizieren, dass die Steuer ID-Nummer und das Geburtsdatum der/ dem Antragsteller/in gefordert wird.

Wir haben da absolut Verständnis für, wenn dieses für zukünftige zu stellende Förderanträge umgesetzt wird und dieses vorher auch kommuniziert wurde inkl. zum Zeitpunkt der Antragsstellung auch in den Richtlinien oder Merkblättern vermerkt ist.

Das ist nicht nur sehr unglücklich, sondern absolut schädlich. Zum einen für uns als EnergieEffizienzExperten das wir uns zu jedem Vorgang zusätzlich nochmal mit den Antragstellern in Verbindung setzen müssen. Zudem verlieren wir auch langsam unser Gesicht von den Kunden und halten uns für dumm oder unorganisiert, dass wir ständig nachfragen müssen oder diverse Telefonate führen, E-Mails oder Briefe auf den Weg bringen müssen um diese Informationen nachzufordern. Dieser Zeitaufwand ist bei der Auftragserteilung der energetischen Maßnahme nicht einkalkuliert worden. Da fragen wir uns, wer soll diesen Mehraufwand übernehmen bei diversen Vorgängen? Wir haben laufende Prozesse und Ablaufverfahren eingeführt mit erstellten Checklisten, die wir vor Antragstellern abgefragt haben. Einige Antragsteller sind teilweise mehrere Wochen und Monate erreichbar und kann somit die Zuschussauszahlung nicht veranlassen, welches bedeutet, dass dieser Auszahlungsprozess verzögert und somit meine Schlussrechnung nicht stellen kann. Das ist absolut nicht tragbar, da wir bereits schon bei den Auszahlungen des ISFP´s auf unsere Einnahmen warten mussten in der Vergangenheit. Mir ist zum Beispiel ein Vorgang bekannt, wo ich die Schlussrechnungen nun vorliegen habe, dieses in kürze Bearbeite und der Antragsteller für mich über ein längeren Zeitraum nicht erreichbar sein wird und dieser in einem Zeitraum läuft, wo der Bewilligungszeitraum inkl. Nachweisführung ablaufen würde. Hier bitte umgehend zu handeln.

Vor nicht al so langer Zeit, mussten wir bereits das „Widerspruch“ verfahren an den Antragsteller abtreten, was in unseren Augen auch absolut in die falsche Richtung geht, da wir zum einen nicht mitbekommen, wir entschieden wird / wurde, den Antragsteller dieses überlassen werden soll obwohl die sich mit der Thematik und Richtlinien auch nicht auskennen. Der Ablauf wird wesentlich mühsamer und undurchsichtiger. Ich selber wüsste nicht wie der Ablauf wäre, wenn der Zuwendungsbescheid bereits falsch ist und Widerspruch

eingelegt werden würde. Soll ja der Antragsteller stellen und wann können wir wieder eingreifen bzw. beim Einlegen eines Widerspruches des Festsetzungsbescheides, wie wir darüber informiert werden? Sollen wir hoffen, dass der Antragsteller uns darüber in Kenntnis setzt? Sollte dieses Verfahren nicht Rückgängig gemacht werden, wäre ein sauber aufgearbeitet Merkblatt evtl. mit einer Vorlage seitens der BAFA sinnvoll, wie die Antragsteller den Wiederspruch einreichen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie zum einen die Abfrage nach § 93a für laufende Anträge zurückziehen und das Verfahren des Widerspruches überdenken und Stellung dazu nehmen würden.

Wünschenswert wäre auch die Kommunikation mit Energieberaterfachverbänden bevor solche Maßnahmen von jetzt auf gleich in laufenden Vorgängen umgesetzt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und freue mich von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen,